Fachbereich Stadtentwicklung
und Verkehrsanlagen
FB 61/301

Der Oberbürgermeister

stadt aachen

Aachen, den 25/04/2017
Hausruf: 6135, Frau Kirchbach

Einrichtung der Bewohnerparkzone „E2“ (Normannenstraße)
hier: Bericht über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung

A) Bürgerinformationsveranstaltung in der Alkuinschule, Alkuinstraße 40, am 20.02.2017, 19.00 bis 21.00 Uhr

Teilnehmer: Herr Müller (FB 61/300)
Frau Kirchbach (FB 61/301)
ca. 90 Bürgerinnen und Bürger

Nach der Begrüßung der Anwesenden erläuterte Herr Müller die Hintergründe, die zu der beabsichtigten Einführung des Bewohnerparkens führten. Anschließend wurden allgemeine Grundlagen zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone, die wesentlichen Ergebnisse der durch ein externes Büro durchgeführten Voruntersuchung sowie die Planung von Frau Kirchbach mittels einer PowerPoint Präsentation vorgestellt.

Im Anschluss standen Herr Müller und Frau Kirchbach für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Neben grundsätzlichen Anmerkungen wurden verschiedene Themenbereiche von den Bürgerinnen und Bürgern angesprochen. Diese werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt und beantwortet:

A) Allgemeine Fragen zu Zulassungsberechtigten von Bewohnerparkausweisen:

Anmerkung: Es gibt keinen Parkdruck im Gebiet. Die Eginhard- und Normannenstraße sind doch sowieso nur durch Anlieger zu befahren.

Frage: Welche Entlastung entsteht durch das Bewohnerparken?

Antwort: Die Verfügbarkeit von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum wird für die Bewohner erhöht. Das Parken von Dauer- und Fremdparkern wird reduziert.

Frage: Der Parkzeitraum liegt zwischen 8 und 18 Uhr, da gibt es gar keinen Regelungsbedarf.

Antwort: Die Bedienzeiten in der Tarifzone II sind von Mo – Fr von 9 – 19 Uhr und Sa von 9 – 14 Uhr. Im Gebiet existiert eine mittlere Auslastung der öffentlichen Parkplätze von 84 %. Dies ist eine hohe bis maximale Auslastung. Zudem wurden im Mittel 29% Dauerparker ermittelt. Von diesen waren nur

45% Bewohner. Vor diesem Hintergrund wurde die Empfehlung zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone formuliert.

Anmerkung: Bevor eine Bewohnerparkzone eingerichtet wird, soll erst einmal die Anliegerregelung regelmäßig kontrolliert werden.

Antwort: Der Wunsch nach einer stärkeren Überwachung wird von der Verwaltung aufgenommen und an die zuständige Dienststelle weiter gegeben

Frage: Wir besitzen drei Fahrzeuge in der Familie. Alle sind aus versicherungstechnischen Gründen auf mich zugelassen. Wie wird das geregelt, wenn zwei oder mehr Fahrzeuge auf eine Person zugelassen sind?

Antwort: Es wird maximal ein Ausweis je Bewohner für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug ausgegeben. So soll unter anderem sichergestellt werden, dass genügend Platz für alle vorhanden ist.

Frage: Welche Kriterien wurden für die Parkraumerhebung angesetzt?

Antwort: Grundlage der Erhebung waren auf der einen Seite statistische Daten, wie Kfz-Kennzeichen und gemeldete Personen > 18 Jahre und auf der anderen Seite die erhobenen Daten Vor-Ort, wie Anzahl Kfz, Anzahl öffentliche und private Parkplätze.

Kriterien für die Empfehlung einer Bewohnerparkzone sind der „Mittlere Auslastungsgrad“ der Parkstände im öffentlichen Raum, das sind in der Zone E2 rund 84 %. Zudem wurde geprüft, wie viele Dauerparker im Gebiet vorhanden sind, wie viele Fahrzeuge sowohl im Gebiet als auch in den Streckenabschnitten angetroffen wurden, in denen sie gemeldet waren sowie die Zuordnung der abgestellten Fahrzeuge zu den ansässigen Bewohnern

Frage: Welche Möglichkeiten zum Parken wird es z. B. für Pflegedienste und Handwerker geben?

Antwort: Für bestimmte Nutzergruppen können Ausnahmegenehmigungen, z.B. der Handwerkerparkausweis, eingeholt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für anerkannte Pflegedienste wird derzeit geprüft.

Frage: Darf man ohne Parkausweis vor der eigenen Einfahrt parken? Kann ich dann in der Normannenstraße vor meiner Zufahrt parken?

Antwort: Parken vor Einfahrten ist grundsätzlich nicht erlaubt; insofern darf man auch nicht mit Parkausweis davor parken. In Aachen werden solche Verstöße aber in der Regel nicht geahndet, solange der Anlieger der Zufahrt sich nicht beschwert.

Frage: Benötigen Motorräder auch einen Bewohnerparkausweis?

Antwort: Ja, alle motorisierten Fahrzeuge müssen einen Bewohnerparkausweis nachweisen. Wohnwagen und Anhänger sind keine Fahrzeuge mit eigenem Motor, deshalb kann für diese Fahrzeugtypen kein Bewohnerparkausweis beantragt werden. Anhänger dürfen 14 Tage im öffentlichen Straßenraum stehen ohne bewegt zu werden. In Bewohnerparkbereichen müssen für diese Parktickets gezogen werden.

Frage: Muss ich in meiner Bewohnerparkzone parken in der ich gemeldet bin oder habe ich noch die Möglichkeit in einer der angrenzenden Zonen zu parken?

Antwort: Das Parken ist nur in der im Ausweis ausgewiesenen Bewohnerparkzone kostenfrei. In den anderen Zonen muss ein Parkschein gezogen werden.

B) Fragen zu Bedienzeiten und Kosten der Bewirtschaftung:

Frage: Wie sehen die Gebührenpflichtzeiten im Gebiet aus. Müssen die Kleingartenbesitzer des „Lehmkülchen e.V.“ auch zahlen oder gibt es für sie eine Sonderregelung?

Antwort: Die beabsichtigte Gebührenpflichtzeit entspricht der Tarifzone II (Mo – Fr von 9 – 19 Uhr und Sa von 9 – 14 Uhr). Eine Sonderregelung ist in diesem Fall derzeit nicht möglich.

Frage: Wie lange darf man Parken? Gibt es eine Zeitbeschränkung?

Antwort: Die Höchstparkdauer beträgt in der Stadt Aachen 2 Stunden. Diese kann auf Wunsch der Bewohner aufgehoben werden.

Frage: Können die Bedienzeiten für die Kleingartenverein angepasst werden?

Antwort: Der Wunsch zu kürzeren Bedienzeiten wird aufgenommen

C) Detailfragen zu den Straßen in der Bewohnerparkzone „E2“:

Frage: Ist es richtig, dass durch die Einführung der Bewohnerparkzone die Parkplätze in der Normannenstraße um rund ¼ reduziert werden?

Antwort: Das Halten und Parken auf der Fahrbahn ist in engen Bereichen unzulässig (§12, Absch. 1 StVO). Nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RaSt 06) ergibt sich eine Mindestrestfahrbahnbreite aus Breite der Fahrzeuge und der Sicherheitsabstände von mind. 2,95 m. Ein Parken in der Normannenstraße ist dort nicht erlaubt, wo nach Abstellen des Fahrzeugs diese Restfahrbahnbreite nicht gegeben ist. Es existiert weder ein Gewohnheitsrecht für die Anwohner, noch entfallen demnach Parkplätze.

Frage: Werden durch die Einführung der Bewohnerparkzone Parkplätze entfallen?

Antwort: Durch die Einführung der Bewohnerparkzone werden die vorhandenen Parkplätze im öffentlichen Raum bewirtschaftet. Dadurch kommt es zu keiner Parkraumreduzierung.

Frage: Zum Zeitpunkt der Erhebung waren in der Eginhardstraße vermehrt Baustellen und die Baufahrzeuge haben dort geparkt. Sie verfälschen die Erhebung. Sind sie aus den Daten ausgerechnet worden?

Antwort: In der Eginhardstraße war zum Erhebungszeitraum eine Haussanierung mit ausgewiesenem Halteverbot, das im Bereich eines abgesenkten Bordsteins / Einfahrt angeordnet war.

Frage: Sind die Baustellenfahrzeuge auf der Krefelder Straße in die Erhebung eingeflossen? Wenn ja, warum? Sie waren nur temporär vor Ort und dürften nicht in die Erhebung einfließen.

Antwort: Die Baustelle an der Krefelder Straße begann direkt an der Kreuzung Passstraße, die Fahrbahnverschwenkung begann jedoch erst an der Einmündung Normannenstraße. Erkennbare Baufahrzeuge wurden nicht in der Bestandsaufnahme berücksichtigt. Allerdings waren nach Einschätzung und Aussage des Fachbüros die abgestellten Fahrzeuge eher als privat einzuordnen. Grundsätzlich hat die Baustelle die Parksituation zwar beeinflusst, aber nicht grundlegend geändert, da weiterhin Fahrzeuge abgestellt werden konnten. Die Zufahrt zur Normannenstraße war von der Krefelder Straße aus blockiert.

Frage: Sind Lehrerparkplätze im Straßenraum vorgesehen? Kann ggf. ein Tagesticket für die Lehrer eingerichtet werden?

Antwort: Das Ausweisen von Parkplätzen im öffentlichen Parkraum für eine bestimmte Nutzergruppe ist nicht möglich. Die Verwaltung nimmt auf, dass ein Tagesticket gewünscht wird.

Anmerkung: In der Alkuinstraße parken regelmäßig 30 bis 40 Fahrzeuge, die ein nicht AC-Kennzeichen haben. Es sind u.a. Arbeitnehmer der Stawag und der Therme, die die Parkplatzgebühren am Arbeitsplatz sparen wollen. Die Alkuinstraße ist in hohem Maß überlastet, so dass Entsorgungsfahrzeuge teilweise Probleme haben ins Viertel zu fahren! Besonders der Park-Tourismus in dem Wohngebiet hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Frage: Die Eginhardstraße und Normannenstraße sind Anliegerstraßen. Werden die mit der Einrichtung der Bewohnerparkzone für andere Verkehre freigegeben?

Antwort: Nein. Grundsätzlich werden die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben durch die Parkraumbewirtschaftung nicht ausgehebelt.

Frage: Ist es nach Einrichtung der Bewohnerparkzone schwieriger eine Zufahrt zum eigenen Grundstück zu beantragen?

Antwort: Grundsätzlich wird in der Stadt Aachen 1 Zufahrt pro Haus bewilligt. Eine weitere Zufahrt ist immer im Einzelfall zu prüfen. Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Bewohnerparkzone und einem Antrag auf Einrichtung einer Zufahrt.

Frage: Die geplante Zone „E2“ ist ein sehr kleines Gebiet. Ist die Anzahl der Bewohnerparkausweise begrenzt?

Antwort: Durch den Bewohnerparkausweis hat man das Anrecht in der Zone „E2“ zu parken. Ein Anspruch auf einen Parkplatz gibt es nicht. Es werden nach den bekannten Regeln Parkausweise ausgegeben; die Ausgabe ist in der Zahl nicht vorgegeben.

Anmerkung: Vor dem Hintergrund der Sicherheit ist es zwingend erforderlich, dass die Feuerwehr problemlos durch das Wohngebiet fahren kann und ihre Ziel direkt und schnell erreicht, dies ist in einzelnen Bereich nicht möglich!

Genauso schlimm ist der Park-Tourismus in den Straßen, der würde durch die Einrichtung einer Bewohnerparkzone reduziert werden!

D) Sonstiges

Frage: Was bedeutet öffentlicher und privater Parkraum?

Antwort: Im Rahmen der Erhebung werden diese beiden Parkraumarten unterschieden. Grundsätzlich werden Parkstände zum einen aus der Vor-Ort-Erhebung und den tatsächlich abgestellten Fahrzeugen und zum anderen aus dem zur Verfügung stehenden Platzangebot aus Kartenmaterial und Luftbildern ermittelt. Zur Abschätzung der Anzahl der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum wurde das aktuelle Regelwerk (EAR 2005: 5,20 m ohne Markierung) angewendet. Private Stellplätze wurden durch Ortsbegehung und Luftbild abgeschätzt und befinden sich auf den jeweiligen privaten Grundstücken.

Frage: Kam der Wunsch zur Einrichtung der Bewohnerparkzone von den Bewohnern?

Antwort: Im Rahmen der Arbeiten zur geplanten Zone „E“ wurde die Verwaltung in der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte durch die Politik aufgefordert, eine Voruntersuchung zur Parkraumauslastung für die angrenzenden Gebiete zur Zone „E“ durchzuführen, da zu erwarten ist, dass der Parkdruck hier nach Einführung von „E“ zunimmt.

Anmerkung: Die Zählung ist nicht repräsentativ! Es wurde nur an einem Tag erhoben. Es gibt keinen Parkdruck im Gebiet.

Frage: Gibt es für Pflegedienste und pflegende Angehörige bzw. vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, die niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige anbieten eine Sondergenehmigungen, damit die Pflege von Menschen mit einer Pflegestufe sicher gestellt werden kann?

Antwort: Derzeit gibt es leider auch keine Sonderregelung für Pflegedienste, diese ist jedoch in der Diskussion.

Frage: Können die Parkscheingebühren mit den Straßenreinigungsgebühren verrechnet werden?

Antwort: Die Straßenreinigungsgebühren haben nichts mit den Parkscheineinnahmen zu tun. Die Gebühren fließen in den Gebührenhaushalt des Aachener Stadtbetriebs; aus den Gebühren wird konkret die Straßenreinigung finanziert Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sind im städtischen Gesamthaushalt verankert.

Frage: Können zukünftig Besucher von Großveranstaltungen auf dem Gelände des CHIO oder des Tivoli gegen eine Gebühr im Gebiet parken?

Antwort: Durch die Einrichtung der Bewohnerparkzone wird die bestehende Beschilderung nicht außer Kraft gesetzt. Bei Großveranstaltungen wird, wie bisher, das Gebiet mit Pollern abgeriegelt und die Einfahrt von Anliegern in das Gebiet kontrolliert.

Anmerkungen: Beim letzten CHIO wurde nicht kontrolliert, ob Fremdparker im Gebiet ihr Fahrzeug abgestellt haben.

Anmerkung: Die geplante Bewohnerparkzone E2 liegt weit weg vom Stadtzentrum. Die Ausweitung von Bewohnerparkzonen in Richtung Stadtrand ist fragwürdig. Es sollen innerstädtisch lieber neue Parkflächen angelegt werden, als die Ausweitung der Zonen bis in die Außenbereiche voranzutreiben.

Frage: Welche Möglichkeiten bestehen, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen?

Antwort: Alle Eingaben per E-Mail, Post oder Telefon werden bis zum 1.3.2017 gesammelt und protokolliert. Darüber hinaus können Lokalpolitiker informiert werden. Die aufbereiteten Eingaben werden mit einem Vorschlag der Verwaltung in die politische Beratung, die zunächst in der Bezirksvertretung Aachen-Mitte und im Mobilitätsausschuss stattfindet, gegeben. Abschließend wird der Rat der Stadt Aachen die Bewohnerparkzone beschließen oder ablehnen.